

Bekanntmachung

zur 1. Sitzung
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Dautphetal
im großen Saal, Bürgerhaus Dautphe



Dautphetal

BEKANNTMACHUNG

zur 1. Sitzung (13.WP) der Gemeindevertretung
am Montag, 27.04.2026, 19:00 Uhr
im großen Saal, Bürgerhaus Dautphe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
3. a. Wahl des Schriftführers der Gemeindevertretung
b. Wahl der stv. Schriftführer der Gemeindevertretung
4. Beschlussfassung über die Einsprüche und Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Gemeinde Dautphetal vom 15. März 2026
5. Hauptsatzung;
hier: Beschlussfassung über evtl. Änderungen
6. Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren
7. Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen
8. Wahl bzw. Benennung von Mitgliedern für die Organe von Zweckverbänden und anderer Gremien (VL-29/2026)
9. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
10. Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
11. Anfragen
12. Bekanntgaben des Gemeindevorstandes

Dautphetal, 01.04.2026

Marco Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-28/2026 (13.WP)

- öffentlich -

Datum: 31.03.2026



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter I
Sachbearbeiter:	Mathias Kirchner
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	062.31

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.04.2026	1	beschließend

Bezeichnung:	Konstituierung der Gemeindevertretung zur 13. Wahlperiode
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO führt bis zur Wahl des Vorsitzenden das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.

Im vorliegenden Fall ist dies Herr Andreas Feußner, der seit 14.01.1988 ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört, und auch bereit ist den Vorsitz zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende (§ 57 Abs. 1 HGO). Bei der Wahl des/der Vorsitzenden wird nach Stimmenmehrheit gewählt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 2.HS HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 5 HGO). Nach § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

TOP 2:

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 + 2 HGO i. V. m. § 3 der Hauptsatzung wählt die Gemeindevertretung drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Vorsitz. Da es sich um mehrere gleichartige und unbesoldete Stellen handelt, ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 Satz 1 1.HS HGO) vorzunehmen. Einigen sich jedoch alle Mitglieder der Gemeindevertretung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag sowie die Reihenfolge, dann ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 Satz 1 1 HGO). Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Einheitlicher Wahlvorschlag:

1. Jessica Arnold (CDU)
2. Joachim Ciliox (SPD)
3. Bernd Schmidt (BL-FW)

TOP 3:

a. Wahl des Schriftführers der Gemeindevertretung

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO können zu Schriftführern Mitglieder der Gemeindevertretung, Gemeindebedienstete oder Bürger gewählt werden.

Bei der Wahl des/der Schriftführers wird nach Stimmenmehrheit gewählt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 2.HS HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 5 HGO). Nach § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

Für die Wahlperiode 2021 bis 2026 war gewählt:

Schriftführer: Verw. Ang. Mathias Kirchner

b. Wahl der stv. Schriftführer der Gemeindevertretung

Nach § 61 Abs. 2 HGO können zu stv. Schriftführern Mitglieder der Gemeindevertretung, Gemeindebedienstete oder Bürger gewählt werden.

Da es sich um mehrere gleichartige und unbesoldete Stellen handelt, ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 Satz 1 1.HS HGO) vorzunehmen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Einigen sich jedoch alle Mitglieder der Gemeindevertretung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag sowie die Reihenfolge, dann ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HGO). Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Für die Wahlperiode 2021 bis 2026 waren gewählt:

1. Stellvertreter OAR Michael Schwarz
2. Stellvertreter Dipl.-Ing. Ralf Mevius

TOP 4:

Beschlussfassung über die Einsprüche und Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Gemeinde Dautphetal vom 15. März 2026

Die neu gewählte Gemeindevertretung hat nach § 26 KWG über

1. die Gültigkeit der Wahl und
2. die erhobenen Einsprüche zu beschließen.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO hat die Gemeindevertretung auch über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahlen zu beschließen. Darüber muss jeweils gesondert beschlossen werden.

Der Gemeindevorstand wird über ggf. eingelegte Einsprüche nach Ablauf der Einspruchsfrist berichten.

TOP 5:

Hauptsatzung hier: Beschlussfassung über evtl. Änderungen

Der Tagesordnungspunkt wurde vorsorglich auf die Tagesordnung genommen, um evtl. Änderungswünsche Rechnung zu tragen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind nach § 62 Abs. 1 HGO i. V. m. § 2 Hauptsatzung folgende Ausschüsse zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss**
- Ausschuss für Bauen, Planen, Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten**
- Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales**

Die Ausschüsse bestehen gem. § 2 Abs. 2 Hauptsatzung aus je 7 Mitgliedern, und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) die Ausschüsse nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung zu bilden und
- b) dass sich die Ausschüsse gem. § 2 Abs. 2 Hauptsatzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.

TOP 7:

Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der Fraktionen

BL-FW	12 Sitze
CDU	12 Sitze
SPD	7 Sitze

ergibt sich bei der Beschlussfassung entsprechend der Empfehlung folgende Sitzverteilung in den Ausschüssen:

BL-FW (2,7097)	=	3	Mitglieder
CDU (2,7097)	=	3	Mitglieder
SPD (1,5806)	=	1	Mitglieder
	=	7	Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt folgende Sitzverteilung für die Ausschüsse fest:

7.1 Haupt- und Finanzausschuss

BL-FW	=	3 Mitglieder
CDU	=	3 Mitglieder
SPD	=	1 Mitglieder

7.2 Ausschuss für Bauen, Planen, Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

BL-FW	=	3 Mitglieder
CDU	=	3 Mitglieder
SPD	=	1 Mitglieder

7.3 Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales

BL-FW	=	3 Mitglieder
CDU	=	3 Mitglieder
SPD	=	1 Mitglieder

Die Ausschussmitglieder sind von den Fraktionen **umgehend** zu benennen und dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen. Zur Konstituierung der Ausschüsse lädt der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung ein.

TOP 9:

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Nach § 4 Hauptsatzung sind 9 ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

Da es sich um mehrere gleichartige und unbesoldete Stellen handelt, ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 Satz 1 1.HS HGO) vorzunehmen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Einigen sich jedoch alle Mitglieder der Gemeindevertretung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, dann ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HGO). Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Erster Beigeordneter ist der/die erste Bewerber bzw. Bewerberin desjenigen Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Im Übrigen wird wegen der Bildung eines Wahlvorstandes auf die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung verwiesen.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung wird gebeten, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass sowohl ggf. die Stimmzettel, als auch die Ernennungsurkunden und Dienststeide vorbereitet werden können.

TOP 10:

Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die gewählten Beigeordneten werden nach § 46 HGO vom **Vorsitzenden der Gemeindevertretung** in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Nach der Einführung und Verpflichtung werden den Beigeordneten die Ernennungsurkunden zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis von **Bürgermeister Schmidtke** ausgehändigt.

Der Diensteid ist nach § 5 HBG i.V.m. § 38 BeamtStG i.V.m. § 3 Abs. 2 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung gegenüber dem **Vorsitzenden der Gemeindevertretung** zu leisten.

Ich schwöre, dass ich das [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-29/2026 (13.WP)

- öffentlich -

Datum: 31.03.2026



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter I
Sachbearbeiter:	Mathias Kirchner
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	062.31

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.04.2026	1	beschließend

Bezeichnung:	Wahl bzw. Benennung von Mitgliedern für die Organe von Zweckverbänden und anderer Gremien
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Soweit die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen sind, ist bei Einigung auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der **einstimmige** Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO), anderenfalls muss schriftlich und geheim gewählt werden. Im Falle des Ausscheidens von gewählten Vertretern sollte die Liste auch Nachrücker enthalten, da sonst der Sitz unbesetzt bleiben muss. Bei Wahlen nach Verhältniswahlgrundsätzen findet eine Nachwahl nicht statt.

Soweit nach Mehrheitswahlen gewählt wird, kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Für Vertreter und Stellvertreter sind jeweils getrennte Wahlgänge durchzuführen.

1. Abwasserverband Dautphetal

a) Verbandsversammlung

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung stellt die Gemeinde Dautphetal **drei** Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung (Verhältniswahl).

Diese waren:

Mitglieder:

Hans-Jürgen Gillmann (BL-FW)
Stefan Schumann (CDU)
Jörg Saffrich (SPD)

Stellvertreter:

Andreas Engel (BL-FW)
Lukas Striewski (CDU)
Marco Milde (SPD)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden gemeinsamen Wahlvorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Dautphetal:

Mitglieder:

Andreas Engel (BL-FW)

Lukas Striewski (CDU)

Marco Milde (SPD)

Stellvertreter/in:

Bernd Schmidt (BL-FW)

Nicolas-Alexander Ortmüller (CDU)

Frank Schindler (SPD)

b) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt (§ 13 Abs. 1). Ferner ist für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Verbandsmitglieder und ihrer Stellvertreter hat durch die Verbandsversammlung einstimmig zu erfolgen (§ 16 Satzung). Diese Regelung macht es erforderlich, dass die Gemeindevertretung eine Entscheidung über die in den Verbandsvorstand zu wählenden Mitglieder trifft.

Die Gemeinde Dautphetal haben in der Vergangenheit vertreten:

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Marco Schmidtke
Stellvertreter:	Erster Beigeordneter Lars Kolbe (CDU)
Beisitzer:	Wolfgang Schöbener (BL-FW)
Stellvertreter:	Helmut Schneider (CDU)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Personen für die Wahlen des Verbandsvorstandes des Abwasserverbandes Dautphetal vorzuschlagen:

Mitglieder:

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Marco Schmidtke
Stellvertreter/in:	Erster Beigeordneter
Beisitzer:	Wolfgang Schöbener (BL-FW)
Stellvertreter:	Marcus Schneider (CDU)

2. Unterhaltungsverband "Obere Lahn"

a) Verbandsversammlung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. In der Vergangenheit haben die Interessen der Gemeinde Dautphetal vertreten:

Mitglied: Bruno Strunkeit (CDU)
Stellvertreter/in: Harald Fett (BL-FW)

Wahl:

Die Gemeindevertretung wählt als

- a) **Mitglied:** Bruno Strunkeit (CDU)
- b) **Stellvertreter:** Reinhold Schmitt (BL-FW)

für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Obere Lahn".

b) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 Beisitzern (§ 13 Abs. 1 der Satzung). Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie aus diesem den Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Die Gemeinde Dautphetal haben bisher vertreten:

Bürgermeister Marco Schmidtke
Dipl.-Ing. Ralf Mevius (Stellvertreter)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

Bürgermeister Marco Schmidtke und
Dipl.-Ing. Ralf Mevius (Stellvertreter)

als Vorstandsmitglied für den Unterhaltungsverband "Obere Lahn" vorzuschlagen.

3. Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf

a) Verbandsversammlung

Die Gemeinde Dautphetal hat nach § 6 der Satzung 3 Mitglieder und Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden (Verhältnswahl). In der Vergangenheit waren dies:

Mitglieder:

Andreas Engel (BL-FW)
Andreas Feußner (CDU)
Joachim Ciliox (SPD)

Stellvertreter:

Michael Honndorf (BL-FW)
Arno Bernhardt (CDU)
Friedhelm Hartmann (SPD)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden gemeinsamen Wahlvorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf:

Mitglieder:

Andreas Engel (BL-FW)
Andreas Feußner (CDU)
Joachim Ciliox (SPD)

Stellvertreter:

Nicolai Schmidt (BL-FW)
Arno Bernhardt (CDU)
Paul-David Ciliox (SPD)

b) Verbandsvorstand

Nach § 11 der Satzung besteht der Verbandsvorstand aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

Eine besondere Empfehlung ist nicht zu beschließen.

4. Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland“**a) Verbandsversammlung**

Nach § 5 der Satzung besteht die Verbandsversammlung aus je drei Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder (Verhältniswahl). Die Interessen der Gemeinde Dautphetal haben bisher vertreten:

Mitglieder:

Harald Fett (BL-FW)
Bruno Strunkeit (CDU)
Joachim Ciliox (SPD)

Stellvertreter:

Hans-Jürgen Gillmann (BL-FW)
Thomas Damm (CDU)
Dieter Geßner (SPD)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden gemeinsamen Wahlvorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland“:

Mitglieder:

Bernd Schmidt (BL-FW)
Bruno Strunkeit (CDU)
Joachim Ciliox (SPD)

Stellvertreter:

Julius Kaltwasser (BL-FW)
Thomas Damm (CDU)
Dieter Geßner (SPD)

b) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand wird nicht gewählt. Er besteht nach § 9 der Satzung aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.

5. Regionaler Nahverkehrsverband (RNV) Marburg-Biedenkopf

a) Verbandsversammlung

Nach § 5 der Satzung entsendet die Gemeinde Dautphetal 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung (Mehrheitswahl, getrennte Wahlgänge).

Die Gemeinde Dautphetal haben bisher vertreten:

Mitglied:

Andreas Feußner (CDU)

Stellvertreter/in:

Leon Löffler (BL-FW)

Wahl:

Die Gemeindevertretung wählt als Mitglied/Stellvertreter in der Verbandsversammlung des RNV:

Mitglied

Andreas Feußner (CDU)

Stellvertreter/in:

Leon Löffler (BL-FW)

b) Vorstand

Der Vorstand besteht lt. § 9 der Satzung aus dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf, einem Stellvertreter sowie 5 weiteren, von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Mitgliedern.

Eine besondere Empfehlung ist nicht zu beschließen.

6. ekom21 – KGRZ Hessen

Durch das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22.07.1988 sind die ekom21 - KGRZ Hessen ab 01.01.1989 Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit anzuwenden sind.

a) Verbandsversammlung

Nach § 6 der Satzung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen (Mehrheitswahl in getrennten Wahlgängen).

Bisher war für die Gemeinde Dautphetal Dr. Horst Falk (CDU) in der Verbandsversammlung, seine Stellvertretung wurde von Herrn Detlef Niederhöfer (BL-FW) wahrgenommen.

Wahl:

Die Gemeindevertretung wählt als

a) Mitglied: Bürgermeister Marco Schmidtke

b) Stellvertreter: Fachbereichsleiter Mathias Kirchner

für die Verbandsversammlung der KGRZ (getrennte Wahlgänge).

b) Verbandsvorstand

§ 8 Abs. 1 der Satzung bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder der ekom21 – KGRZ Hessen, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt, von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der drei hessischen kommunalen Spitzenverbände gewählt werden.

Eine besondere Empfehlung ist daher nicht zu beschließen.

Schmidtke
Bürgermeister

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung
als Wahlleiter

Kopie Gemeindeverwaltung

PLZ, Ort

35232 Dautphetal

Eingangsdatum

GEMEINSAMER WAHLVORSCHLAG

bzw. Mitteilung zur Benennung der Ausschussmitglieder
(Bitte Zutreffendes unten ankreuzen!)

Name der Fraktion(en), Kurzbezeichnung

BL-FW Fraktion, CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

Wahl des Gemeindevorstandes

am

27.04.2026

Wahl des Ausschusses

am

Benennung der Mitglieder für den Ausschuss:

Hinweis: Soweit die Ausschüsse im **Benennungsverfahren** nach § 62 Abs. 2 HGO gebildet werden, sind **anstelle des Wahlvorschlages** dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, **nach der Konstituierung eines Ausschusses** auch dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen die jeweiligen Ausschussmitglieder **schriftlich** zu benennen.

Auf der Grundlage des § 55 HGO werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Es werden folgende Personen als Ausschussmitglieder benannt:

lfd. Nr.	Familienname, Rufname, Frau oder Herr	Fraktion	Tag der Geburt	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
1	Feußner, Andreas Herr	CDU	28.12.50	Alte Landstraße 17 35232 Dautphetal
2	Trenker, Albrecht Herr	BL-FW	11.03.62	Am Steger 6 35232 Dautphetal
3	Bernhardt, Arno Herr	CDU	25.04.52	Im Tal 20 35232 Dautphetal
4	Heuser-Fischbach, Monika Frau	SPD	15.06.64	Im Grund 3 35232 Dautphetal
5	Schöbener, Wolfgang Herr	BL-FW	11.08.50	Vor dem Stöffel 8 35232 Dautphetal
6	Schneider Marcus Herr	CDU	22.10.88	Im Tal 8 35232 Dautphetal
7	Kohlberger, Rudi Herr	SPD	17.02.51	Zum Gänseland 1 35232 Dautphetal
8	Schmitt, Reinhold Herr	BL-FW	15.01.57	Rathausstraße 2 35232 Dautphetal
9	Gillmann, Doris Frau	BL-FW	02.08.46	Talstraße 22 35232 Dautphetal
10	Kolbe, Lars Herr	CDU	23.12.72	Eichelohstraße 27 35232 Dautphetal
11	Schmidt, Frank Herr	BL-FW	11.09.65	Grüner Weg 13 35232 Dautphetal
12	Dr. Falk, Horst Herr	CDU	15.05.70	Eckerstraße 32 35232 Dautphetal
13	Demper, Heiko Herr	SPD	29.05.74	Rosenstraße 11 35232 Dautphetal
14	Mootz, Julia Frau	BL-FW	15.09.78	Steinweg 3 35232 Dautphetal
15	Wetterau-Ruppersberg, Anette Frau	CDU	30.07.60	Vor dem Bundeberg 28 35232 Dautphetal
16	Schindler, Frank Herr	SPD	26.09.62	Carlshütte 5 35232 Dautphetal
17	Niederhöfer, Detlef Herr	BL-FW	13.10.66	Rainstraße 2 35232 Dautphetal







18	Dr. Scheld, Dominik Herr	BL-FW	28.10.89	Grüne Bank 8 35232 Dautphetal
19	Engel, Andreas Herr	BL-FW	01.06.67	Lahnweg 1 35232 Dautphetal
20	Koch, Moritz Herr	CDU	07.08.97	Stegerstraße 4 35232 Dautphetal
21	Kern, Franz Herr	SPD	14.04.60	Alte Landstraße 62 35232 Dautphetal
22	Nowotny, Andre Herr	BL-FW	13.04.73	Am Hain 2 35232 Dautphetal
23	Weigel, Christian Herr	CDU	13.11.87	Gülchackerstraße 21 35232 Dautphetal
24	Demper, Silvia Frau	SPD	27.09.82	Rosenstraße 11 35232 Dautphetal
25	Schmidt, Bernd Herr	BL-FW	21.05.59	Am Berg 21 35232 Dautphetal
26	Arnold, Jessica Frau	CDU	07.07.77	Im Katzenbachtal 5 35232 Dautphetal
27	Geßner, Dieter Herr	SPD	26.02.58	Vor dem Stöffel 15 35232 Dautphetal
28	Venohr, Ralph Herr	BL-FW	01.01.69	Stegerstraße 23 35232 Dautphetal
29	Olbert, Dominik Herr	CDU	28.02.99	Tannenweg 8 35232 Dautphetal
30	Ciliox, Joachim Herr	SPD	27.09.55	Im Wiesengrund 2 35232 Dautphetal
31	Schmidt, Nicolai Herr	BL-FW	25.07.99	Am Berg 24 35232 Dautphetal

32	Strunkeit, Bruno Herr	CDU	02.11.65	Hainstraße 15 35232 Dautphetal
33	Milde, Marco Herr	SPD	16.09.73	Adlerstraße 7 35232 Dautphetal
34	Kaltwasser, Julius Herr	BL-FW	18.05.99	Hardtbergstraße 22 35232 Dautphetal
35	Damm, Thomas Herr	CDU	07.05.78	Alte Landstraße 66 35232 Dautphetal
36	Rein, Stefan Herr	SPD	18.07.68	Lerchenstraße 7 35232 Dautphetal
37	Weber, Sebastian Herr	BL-FW	24.06.97	Pfalzstraße 8 35232 Dautphetal
38	Immel, Jörg Herr	CDU	23.08.68	Neue Landstraße 31 35232 Dautphetal
39	Ciliox, Paul-David Herr	SPD	29.01.88	Im Wiesengrund 2 35232 Dautphetal
40	Schmitt, Stefan Herr	BL-FW	19.05.90	Untere Heide 6 35232 Dautphetal
41	Vielhauer, Christine Frau	CDU	18.12.64	Silberhute 8 35232 Dautphetal
42	Dannenhaus, Jürgen Herr	SPD	04.12.43	Im Katzenbachtal 8 35232 Dautphetal
43	Müller, Christopher Herr	BL-FW	19.06.80	Hainstraße 13 35232 Dautphetal
44	Mevius, Heike Frau	CDU	05.09.77	Albert-Schweizer-Str. 1 35232 Dautphetal
45	Weigel, Tom Herr	SPD	10.10.2004	Im Steinfeld 14 35232 Dautphetal

46	Fett, Harald Herr	BL-FW	07.04.51	Untere Bergstraße 6 35232 Dautphetal
47	Striewski, Lukas Herr	CDU	31.12.97	Gasserstraße 6 35232 Dautphetal
48	Einloft, Reinhold Herr	SPD	18.03.44	Hardtbergstraße 30 35232 Dautphetal
49	Müller, Holm Herr	BL-FW	09.10.56	Hardtbergstraße 3 35232 Dautphetal
50	Ortmüller, Nicolas-Alexander Herr	CDU	18.08.98	Am Lutherberg 1 35232 Dautphetal
51	Ronzheimer, Klaus Herr	BL-FW	08.03.53	Im Winkel 1 35232 Dautphetal
52	Freund, Hubert Herr	CDU	22.11.65	Brunnenstraße 6 35232 Dautphetal
53	Honndorf, Michael Herr	BL-FW	05.12.67	Tannenweg 10 35232 Dautphetal
54	Werner, Karl-Hermann Herr	CDU	09.09.51	Ameloser Straße 49 35232 Dautphetal
55	Burt, Colin Herr	CDU	23.07.2005	Eichelohstraße 27 35232 Dautphetal
56	Wilke, Maik Herr	CDU	04.04.77	Im Lappen 5 35232 Dautphetal
57				
58				
59				

Bei Benennung von Ausschussmitgliedern genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden!

Ort, Datum
Dautphetal, den

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift	Anschrift	Tag der Unterzeichnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
1	Venohr, Ralph Herr	Stegerstraße 23 35232 Dautphetal	23.04.26	
2	Löffler, Leon Herr	Hainstraße 4 35232 Dautphetal	22.04.26	
3	Dr. Falk, Horst Herr	Eckerstraße 32 35232 Dautphetal	20.04.26	
4	Weigel, Christian Herr	Gülchackerstraße 21 35232 Dautphetal	23.04.26	
5	Geßner, Dieter Herr	Vor dem Stöffel 14 35232 Dautphetal	21.04.26	
6	Demper, Silvia Frau	Rosenstraße 11 35232 Dautphetal	23.04.26	
7				
8				
9				
10				
11				
12				

§ 55 HGO (Auszug, Hinweis auf das Nachrückverfahren - z. B. bei der Wahl des Gemeindevorstandes -)

(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. jeder Gemeindevertreter eine Stimme hat, die er einem Wahlvorschlag geben kann,
2. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet,
3. § 22 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind.

Im Falle des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, **es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge**; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der

§ 55 HGO

Wahlen

(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des **Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat**. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) **Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags**; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(3) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten.

(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. jeder Gemeindevertreter eine Stimme hat, die er einem Wahlvorschlag geben kann,
2. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet,
3. § 22 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind.

Im Falle des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.

(5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

(6) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von der Gemeindevertretung nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Gemeindevertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist.

(7) § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung